

Attraktive Freibeträge und Prämien als Lockmittel für die Forschung

In Österreich können Forschungsaufwendungen bis zu maximal 35 Prozent ein zweites Mal aufwandswirksam angesetzt werden.

Ein Private Equity Fonds erhält bei Verkauf seiner Anteile das eingesetzte Kapital zurück.

richtig
 falsch



Forschen zahlt sich in Österreich aus. Dies lockt internationale Unternehmen an. Man staunt nicht schlecht, wenn man sieht, welche Möglichkeiten es hier gibt. Können doch Forschungsaufwendungen bis zu maximal 35 Prozent ein zweites Mal aufwandswirksam angesetzt werden. Konzernintern keimen dann Ideen, wie etwa Forschungsprojekte nach Österreich zu verlagern, um die Forschungsförderung "made in Austria" auch in Anspruch nehmen zu können. All dies macht Österreich als Standort interessant. Auch der österreichische Arbeitsmarkt profitiert davon.

Facts

Tipps

* Aufbau einer forschungsprojektorientierten Kostenrechnung zur Erleichterung für die Ermittlung des Forschungsaufwandes

* Forschungsprämie bei gewinnthesaurierender GmbH oder in der Verlustphase

* Freibetrag bei vollausschüttender GmbH oder in Gewinnphase

* Ansprüche zur Begünstigung bei der Auftragsforschung vertraglich im Vorhinein regeln

* Bei Geltendmachung der Auftragsforschungsförderung nicht die Mitteilung an den Auftragnehmer am Ende des Wirtschaftsjahres vergessen

Der Forschungsaufwand. Was zählt alles zu den begünstigungsfähigen Ausgaben? Direkt dem Forschungsprojekt zuzuordnende Kosten sind schnell in der Kostenrechnung erfasst. Komplizierter ist hier schon die Zuordnung von Personalkosten. Eine detaillierte Zeiterfassung bietet die notwendige Grundlage.

Auch Investitionen einschließlich der Anschaffung von Grundstücken und Finanzierungskosten - sofern sie nachhaltig der Forschung dienen - können dem Forschungsaufwand zugeordnet werden. Dazu kommen Gemeinkosten, wobei Vertriebskosten auszuscheiden sind. Das Ergebnis ist die Bemessungsgrundlage für Freibetrag oder Prämie.

Der Freibetrag. Wenn das Unternehmen floriert, gewinnt der Freibetrag als fiktive Betriebsausgabe an Bedeutung. Es gelingt damit, Gewinne steuerfrei zu stellen. Dies erhöht die Liquidität im Unternehmen und sichert die Finanzierung weiterer Forschungsausgaben. Der Freibetrag beträgt 25 Prozent des Forschungsaufwandes und kann in forschungsintensiven Jahren bis zu 35 Prozent ausmachen. Der Steuervorteil in der höchsten Progressionsstufe beträgt bis zu 17,5 Prozent. Auch die Kapitalgesellschaft spart sich zwischen elf und 15 Prozent (bei Vollausschüttung). Im Thesaurierungsfall liegt der Vorteil jedoch nur zwischen 6,25 Prozent und 8,75 Prozent; da gewinnt die Prämie an Bedeutung. Je nachdem, was mit dem Gewinn passiert, ergibt sich die Entscheidung zur Prämie oder doch für den Freibetrag von selbst.

Forschungsprämie als Schub. Der Forschungsfreibetrag verfehlt seine Wirkung, wenn das Unternehmen Verluste macht. Hier hat der Fiskus die Forschungsprämie als Rettungsanker vorgesehen. Da zahlt der Staat direkt Geld aus. Die Bemessungsgrundlage ist der Forschungsaufwand.

Davon können acht Prozent mit einem eigenen Formular als steuerfreie Prämie beantragt werden. Durch einen Rückzahlungsantrag gelangt dann das Geld direkt auf das Bankkonto.

Die Auftragsforschung. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, eine zusätzliche fiktive Betriebsausgabe von 25 Prozent anzusetzen. Die Bemessungsgrundlage ist mit 100.000 € und damit der zusätzliche Aufwand mit 25.000 € begrenzt. Auch hier kann der Auftraggeber sich für die Prämie entscheiden.

Grafik

[vergrößern](#)



Friedrich Gardovszky

Facts

Zur Person

Friedrich Gardovszky

Der Autor ist Leiter der Steuerberater und Prokurist bei Auditreu Steuerberatungsgesellschaft in Wien.



Die Auftragnehmer selbst müssen mit Forschung und experimenteller Entwicklung befasst sein (Universität, Forschungsverein bzw. jedes Unternehmen). Konzernintern geht das aber nicht. Steht der Auftragnehmer unter dem herrschenden Einfluss des Auftraggebers, darf der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem steht dieser Freibetrag nur dann zu, wenn damit Forschungseinrichtungen mit Sitz in der EU oder im EWR beauftragt werden.

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer nachweislich mitteilen, bis zu welchem Ausmaß er den Freibetrag in Anspruch nimmt. In diesem Ausmaß kann der Auftragnehmer den Forschungsfreibetrag selbst nicht geltend machen. Damit ist eine "doppelte" steuerliche Geltendmachung ausgeschlossen. Ohne diese Mitteilung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres kann der Auftragnehmer - bei Zutreffen der Voraussetzungen - bei ihm eine steuerliche Forschungsförderung in Anspruch nehmen. Es empfiehlt sich bereits bei der Auftragsvergabe vertraglich zu regeln, wer den Freibetrag (Prämie) geltend machen darf.

Kriterien für Forschung. Forschung ist eine schöpferische Tätigkeit. Auf systematische Weise unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden ist es das Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, wie etwa neue oder wesentlich verbesserte Materialien, Produkte, Verfahren oder Systeme hervorzubringen. Liegt Forschung wirklich vor, steht der steuerlichen Forschungsförderung nichts mehr im Wege.

Redaktion: Thomas Jäkle - Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an: steuernsparen@wirtschaftsblatt.at